

Sie werden außerhalb des Urteils festgelegt.

Gerichtliche Entscheidungen

Mit dem *Ablauf der Bewährungszeit* tritt unter der Bedingung, daß während dieser Zeit die Voraussetzungen für einen Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 3 und 4 StGB nicht eingetreten sind und auch der Ausnahmefall des § 344 Abs. 3 nicht vorliegt, kraft Gesetzes die Wirkung ein, daß die angedrohte Freiheitsstrafe von diesem Zeitpunkt an nicht vollzogen werden darf (§ 35 Abs. 1 StGB). Einer gerichtlichen Entscheidung hierüber bedarf es nicht. Als nicht vorbestraft kann sich der Verurteilte jedoch erst bezeichnen, wenn die Fristen der Straftilgung bei Verurteilung auf Bewährung (§ 28, § 32 Abs. 2 StRG) abgelaufen sind.

Zu den Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gehört der Erlaß der in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen:

Erlaß des Restes der Bewährungszeit

Das Gericht kann einem Verurteilten, der während der Bewährungszeit von mindestens einem Jahr besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung gemacht und die ihm auferlegten Pflichten vorbildlich erfüllt hat, den Rest der Bewährungszeit erlassen (§ 35 Abs. 2 StGB, § 342 Abs. 6 StPO). Den Antrag auf Erlaß dieses Beschlusses kann neben dem Staatsanwalt das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, sein Bürge und der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter stellen. Das Gericht kann eine solche Entscheidung auch ohne Antrag treffen.

Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb

Hat das Gericht einem Verurteilten die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auf erlegt (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB), ist ein Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb nur

mit Zustimmung des Gerichts zulässig. Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über derartige Absichten zu unterrichten (§ 343 Abs. 2). Vor seiner Entscheidung hat das Gericht zu prüfen, ob die für den Wechsel der Arbeitsstelle oder die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses angeführten Gründe zwingend sind und die Bewährung und Erziehung des Verurteilten dadurch nicht gefährdet werden.

Es wird dem Antrag des Verurteilten oder des Betriebes z. B. zustimmen, wenn der Verurteilte seinen bisherigen Arbeitsplatz wegen seiner beruflichen Aus- und Fortbildung oder aus anderen gesellschaftlich aner kennenswerten Gründen wechseln will. Die gerichtliche Zustimmung zu dem Antrag ist vor allem dann möglich, wenn die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auf den neuen Arbeitsplatz des Verurteilten übertragen werden kann.

Differenzierte Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kontrolle des Verurteilten und der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung überhaupt besteht darin, daß die für die erzieherische Einwirkung zuständigen Leiter, die Arbeitskollektive und die Gerichte auf *jede* Pflichtverletzung des Verurteilten mit der notwendigen und angemessenen Maßnahme reagieren. Das ist erforderlich, um Schwierigkeiten und Mängel bei der Erziehung und Bewährung in einem möglichst frühen Stadium zu beseitigen, die Verfestigung pflichtwidrigen Verhaltens nicht zuzulassen und erneuter Straffälligkeit rechtzeitig vorzubeugen. Das sofortige Reagieren des Leiters, des Arbeitskollektivs oder des Gerichts auf Pflichtverletzungen des Verurteilten wirkt sich in der Regel positiv aus. Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe ist erfahrungsgemäß bedeutend seltener notwendig, als wenn disziplinierende Maßnahmen nicht angewandt werden.

Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen sehen ein *abgestuftes* System von Sanktionen für den Fall vor, daß der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten verletzt. Die Anwendung *differenzierter* Maßnah-